

**Nicht-rechtzeitig-Zahlung****Situation**

Auszug aus der Offene-Posten-Liste der FF-Bit GmbH am 07.05.20..:

Kunde	Rechnung	Betrag	Zahlungsbedingungen	Mahnung
Better Purple AG	Re.-Datum: 01.04.20.. Re.-Zugang: 02.04.20..	12.310,00 €	sofort	

E-Mailverkehr zwischen der FF-Bit GmbH und der Better Purple AG am 07.05.20..:

Absender: l.gremme@ff-bit.de  
 Empfänger: k.bingoel@better-purple.de  
 Gesendet: 07.05.20.., 12:14 Uhr  
 Betreff: Rechnung vom 01.04.20..

Sehr geehrter Herr Bingöl,

nachdem wir für unsere Rechnung vom 01.04.20.. bislang noch keinen Zahlungseingang erkennen können, befinden Sie sich nunmehr in Zahlungsverzug.

Bitte kontaktieren Sie mich zeitnah, um die Situation zu klären.

Mit freundlichen Grüßen  
 Leonie Gremmel

---

Absender: k.bingoel@better-purple.de  
 Empfänger: l.gremme@ff-bit.de  
 Gesendet: 07.05.20.., 14:32 Uhr  
 Betreff: Re: Rechnung vom 01.04.20..

Sehr geehrte Frau Gremmel,

mir scheint, Sie irren in der Angelegenheit. Sie müssen Die Zahlung zunächst anmahnen, damit wir überhaupt in Verzug geraten.

So haben Sie rechtlich keine Handhabe und auch nicht das Recht, Verzugszinsen irgendeiner Art zu verlangen.

Viele Grüße  
 Karl Bingöl

## Der Nicht-rechtzeitig-Zahlung beim Kaufvertrag

<b>Voraussetzungen der Nicht-rechtzeitig-Zahlung</b>		
Voraussetzung	Erklärung	Besonderheit
Fälligkeit		30-Tage-Regelung
Mahnung	Notwendig, falls:	
Verschulden	Der Schuldner muss für seine finanzielle Leistungsfähigkeit einstehen: „Geld hat man zu haben“  Ausnahmen:	

<b>Rechte bei Nicht-rechtzeitig-Zahlung</b>	
<b>Ohne Nachfrist (vorrangig)</b>	
<b>Mit Nachfrist (nachrangig)</b>  Nachfrist nicht notwendig, falls: <ul style="list-style-type: none"><li>•</li><li>•</li></ul>	

**§ 271 BGB Leistungszeit**

- (1) Ist eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann der Gläubiger die Leistung sofort verlangen, der Schuldner sie sofort bewirken. [...]

**§ 280 BGB Schadensersatz wegen Pflichtverletzung**

- (1) Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (2) Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung kann der Gläubiger nur unter der zusätzlichen Voraussetzung des § 286 verlangen.
- (3) Schadensersatz statt der Leistung kann der Gläubiger nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 281, des § 282 oder des § 283 verlangen.

**§ 286 Verzug des Schuldners**

- (1) Leistet der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Der Mahnung stehen die Erhebung der Klage auf die Leistung sowie die Zustellung eines Mahnbescheids im Mahnverfahren gleich.
- (2) Der Mahnung bedarf es nicht, wenn
1. für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
  2. der Leistung ein Ereignis vorauszugehen hat und eine angemessene Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt,
  3. der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert,
  4. aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Eintritt des Verzugs gerechtfertigt ist.
- (3) Der Schuldner einer Entgeltforderung kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist. Wenn der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist, kommt der Schuldner, der nicht Verbraucher ist, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug.
- (4) Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstands unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat. [...]

**§ 288 Verzugszinsen und sonstiger Verzugsschaden**

- (1) Eine Geldschuld ist während des Verzugs zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
- (2) Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. [...]
- (5) Der Gläubiger einer Entgeltforderung hat bei Verzug des Schuldners, wenn dieser kein Verbraucher ist, außerdem einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro. [...]

**§ 353 HGB**

Kaufleute untereinander sind berechtigt, für ihre Forderungen aus beiderseitigen Handelsgeschäften vom Tage der Fälligkeit an Zinsen zu fordern. Zinsen von Zinsen können auf Grund dieser Vorschrift nicht gefordert werden.